



15. März 1995

Gemeinderat
8733 Eschenbach

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Baulinienplan Waldabstandslinie Fätzikon (Parzellen Nrn. 643, 647, 1495, 1547, 1858, 1872)

Am 3. November 1994 wurden die neuen Ortsplanungserlasse Ihrer Gemeinde genehmigt. Von der abschliessenden Beurteilung wurden unter anderem die Waldabstandslinien zurückgestellt, da zum einen die Waldfeststellung noch nicht rechtskräftig war, zum anderen Differenzen zwischen den einzelnen Plänen bestanden.

Der eingereichte Plan enthält eine zwei Baulinien für reduzierte Waldabstände. Sie ersuchen unter Hinweis auf ein aktuelles Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 1872, den Plan vor den übrigen, noch offenen Abstandslinienplänen zu genehmigen. Die genannte Parzelle würde von der östlichen Baulinie profitieren.

Die Waldgrenzen in der Gemeinde Eschenbach sind noch nicht rechtskräftig. Das Volkswirtschaftsdepartement stimmte jedoch in Würdigung der von Ihnen vorgebrachten Ueberlegungen einer vorzeitigen Inkraftsetzungen der Waldgrenze für das östliche Waldstück zu. Für die auf der westlichen Planhälfte enthaltene Bestockung erfolgt die Beurteilung im Zusammenhang mit den übrigen Waldgrenzen.

Unter diesen Umständen kann die östliche Baulinie (Grundstücken Nrn. 643, 647, 1547, 1858 und 1872) abschliessend beurteilt werden. Sie ist recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen. Die Baulinie um das westliche Waldstück (Parzelle Nr. 1495) wird vorläufig zurückgestellt und im Zusammenhang mit den übrigen Abstandslinien beurteilt, wenn die dazugehörige Waldfeststellung rechtskräftig ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Waldabstandslinie auf den Grundstücken Nrn. 643, 647, 1547, 1858 und 1872 wird genehmigt. Die Waldabstandslinie auf der Parzelle Nr. 1495 wird zurückgestellt und nach Rechtskraft der Waldfeststellung beurteilt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

Sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (2)
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)